

Amtsblatt

STADT  MÜNSTER

47. Jahrgang – Nr. 18 – 22. Oktober 2004 – Postverlagsort 48127 Münster – H 1208 B

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

- **Kommunalwahlen am 26. 9. 2004**
- **Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. 12. 2003 und des Lageberichts 2003 der Abfallwirtschaftsbetriebe Münster**
- **Anmeldung der Schulanfänger für das Schuljahr 2005/2006**
- **Widmung von Straßen nach dem Straßen- und Wegegesetz NW**
- **Tierseuchenverordnung der Stadt Münster zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen vom 18. 10. 2004**
- **Unterhaltung von Gräbern und Grabmalen**

Öffentliche Bekanntmachungen

Kommunalwahlen am 26. 9. 2004

Ergebnis der Stichwahl zur Wahl des Oberbürgermeisters am 10. 10. 2004

Nachdem der Wahlausschuss das Ergebnis der Kommunalwahlen festgestellt hat, wird gemäß § 35 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in Verbindung mit §§ 63 und 75 a der Kommunalwahlordnung (KWahlO) bekannt gegeben, dass zum Oberbürgermeister der Stadt Münster der Bewerber

Dr. Berthold Tillmann (CDU)

gewählt wurde.

Gegen die Gültigkeit der Wahl können nach § 39 KWahlG

- jede/jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Abs. 1 Buchstabe a bis c KWahlG für erforderlich halten. Der Einspruch ist beim Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Münster, den 18. Oktober 2004

Stadt Münster
Stadtdirektor als Wahlleiter
I. V.

Dr. Heinrichs

Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. 12. 2003 und des Lageberichts 2003 der Abfallwirtschaftsbetriebe Münster

Der Rat der Stadt Münster hat am 14. 7. 2004 den Jahresabschluss zum 31. 12. 2003 und den Lagebericht 2003

der Abfallwirtschaftsbetriebe Münster (AWM) festgestellt und den Jahresgewinn wie folgt beschlossen:

Der von den AWM erwirtschaftete Jahresgewinn 2003 beträgt 213.230,72 €.

Davon werden

- 172.422,-- € der Allgemeinen Rücklage
- 40.808,72 € dem Sonderposten aus DSD-Überschüssen

zugeführt.

Der Jahresabschluss zum 31. 12. 2003 und der Lagebericht 2003 liegen in der Zeit vom 15. 11. 2004 bis 26. 11. 2004 bei den Abfallwirtschaftsbetrieben Münster, Rösnerstraße 10, Zimmer 210, während der Dienstzeiten zur Einsicht aus.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. 12. 2003 und des Lageberichts 2003 sowie der von der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen mit Verfügung vom 8. 10. 2004 erteilte abschließende Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. 12. 2003 der Abfallwirtschaftsbetriebe Münster werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Münster, den 19. Oktober 2004

Der Oberbürgermeister
I. V.

Bickeböller
Stadtkämmerin

Anmeldung der Schulanfänger für das Schuljahr 2005/2006

Die Schulanfänger/innen für das Schuljahr 2005/2006 werden am

Donnerstag, 4. 11. 2004, von 11.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 18.00 Uhr,

Freitag, 5. 11. 2004, von 11.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 18.00 Uhr

in den für den Wohnort der Schüler/innen zuständigen Grundschulen angemeldet.

Zum Beginn des Schuljahres 2005/06 (1. 8. 2005) werden alle Kinder, die in der

Zeit vom 1. 7. 1998 bis 3. 6. 1999 geboren sind und damit bis zum 30. 6. 2005 das 6. Lebensjahr vollenden, schulpflichtig. Kinder, die nach dem 30. 6. 1999 geboren wurden, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten zum Beginn des Schuljahres 2005/06 in die Schule aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderlichen körperlichen und geistigen Voraussetzungen besitzen und in ihrem sozialen Verhalten ausreichend entwickelt sind (Schulfähigkeit). Vorzeitig in die Schule aufgenommene Kinder werden mit der Aufnahme schulpflichtig.

Kinder, die bereits zum Schuljahr 2004/05 schulpflichtig waren und vom Schulbesuch zurückgestellt wurden, sind erneut bei einer für den Wohnbereich zuständigen Grundschule anzumelden.

Die Erziehungsberechtigten können ihr Kind bei der zuständigen Bekenntnisgrundschule oder bei der zuständigen Gemeinschaftsgrundschule anmelden. Zuständig ist die Grundschule der von den Erziehungsberechtigten gewählten Schulart, in deren Schulbezirk das schulpflichtige Kind seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. Die Schulbezirke der einzelnen Grundschulen sind in der Rechtsverordnung für die Bildung von Schulbezirken für die katholischen Grundschulen, die evangelischen Grundschulen und die Gemeinschaftsgrundschulen der Stadt Münster räumlich abgegrenzt.

Bei der Anmeldung ist die Geburtsurkunde des Kindes oder das Familienstammbuch vorzulegen.

Alle angemeldeten Kinder werden von einer Schulleiterin/einem Schulleiter untersucht. Die Schulleiterin/der Schulleiter der Grundschule, bei der das Kind angemeldet wurde, teilt den Erziehungsberechtigten den Untersuchungstermin mit. Sie/er stellt auch die Schulfähigkeit fest.

Münster, den 30. September 2004

Der Oberbürgermeister
I. V.

Boldt
Stadträtin

Widmung von Straßen nach dem Straßen- und Wegegesetz NW

Gemäß § 6 (1) Straßen- und Wegegesetz NRW wird das im Eigentum der Stadt Münster stehende Teilstück der Dyckburgstraße von der Sudmühlenstraße bis zur nördlichen Grenze des Grundstücks mit der Hausnummer 425 dem öffentlichen Straßenverkehr gewidmet.

Die Widmung bezieht sich auf die Straßenfläche, die in dem Übersichtsplan

Nr. 1 dargestellt ist. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Die Straße wird als Gemeindestraße eingestuft.

Gegen die Widmung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats vom Tage dieser Bekanntmachung an schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Oberbürgermeister der Stadt Münster (Postanschrift: Der Oberbürgermeister, 48127 Münster) zu erheben. Ein Nachbriefkasten befindet sich am Stadthaus 1, Klemensstraße 10. Der Widerspruch kann auch direkt beim Vermessungs- und Katasteramt (Postanschrift: Der Oberbürgermeister, Vermessungs- und Katasteramt, 48127 Münster) erhoben werden.

Münster, den 12. Oktober 2004

Der Oberbürgermeister
I. V.

Joksch
Stadtbaurat

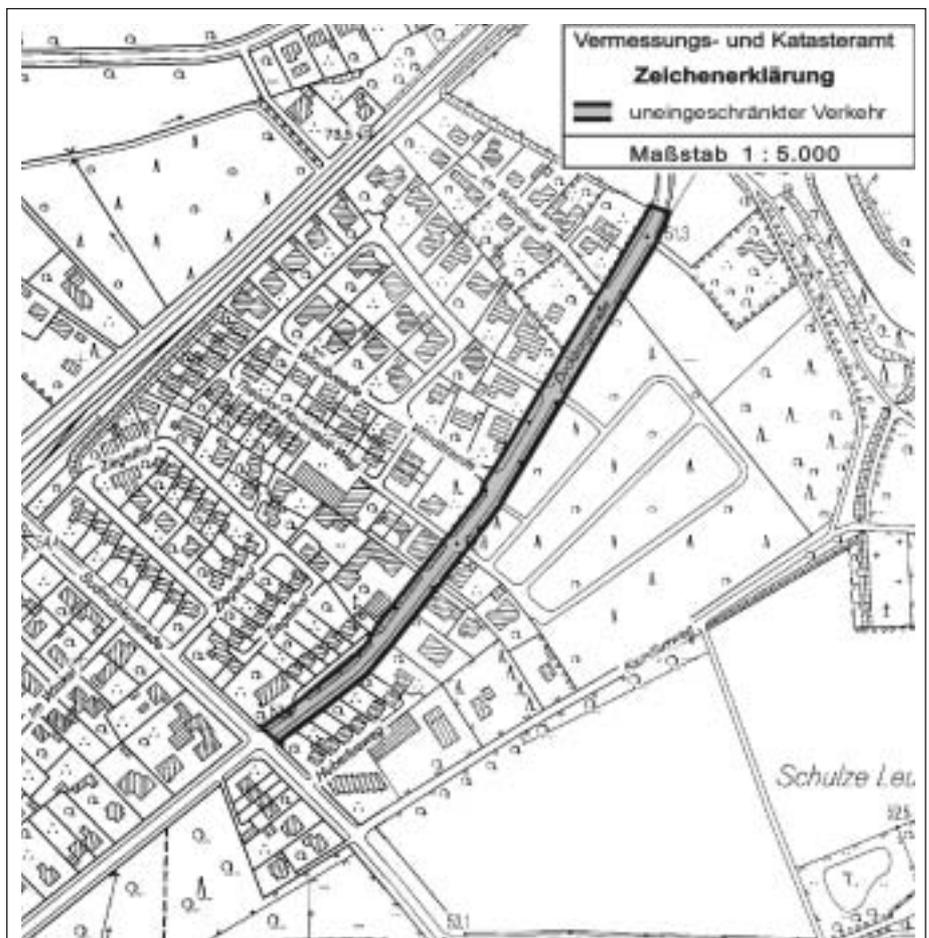
Widmung von Straßen nach dem Straßen- und Wegegesetz NW

Gemäß § 6 (1) Straßen- und Wegegesetz NRW wird die im Eigentum der Stadt Münster stehende Eifelstraße von der Weseler Straße bis zur Rüpingstraße dem öffentlichen Straßenverkehr gewidmet.

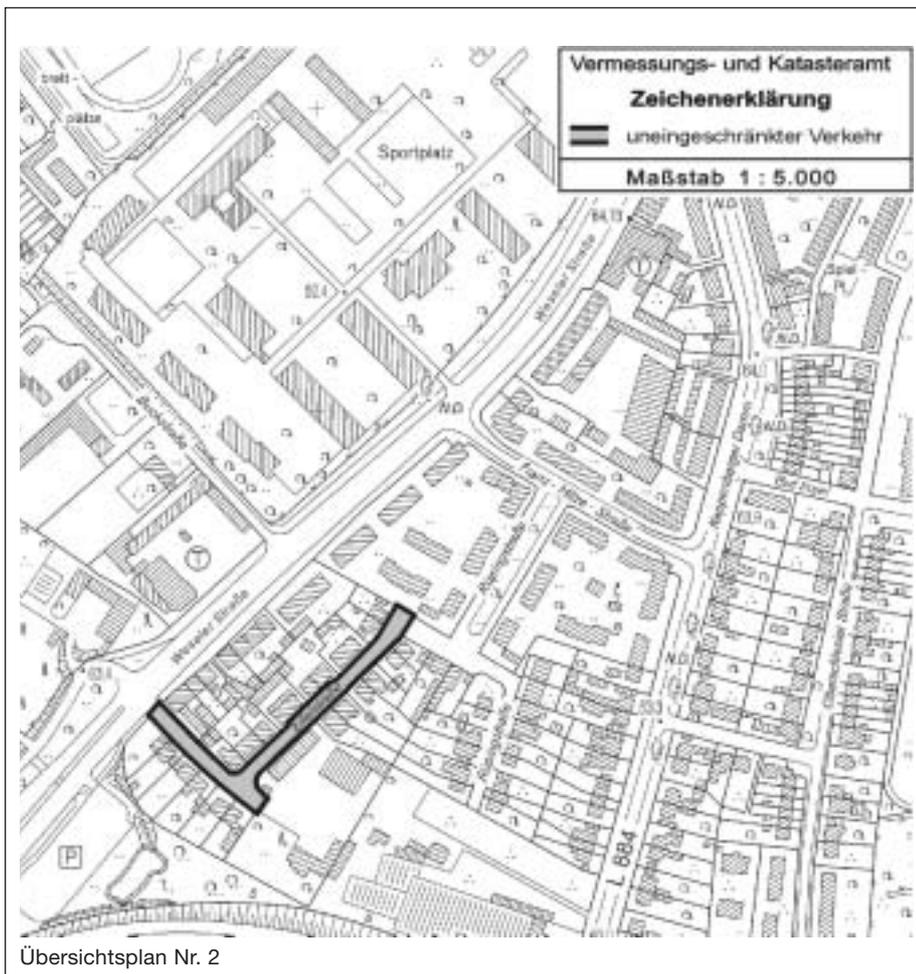
Die Widmung bezieht sich auf die Straßenfläche, die in dem Übersichtsplan Nr. 2 dargestellt ist. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Die Straße wird als Gemeindestraße eingestuft.

Gegen die Widmung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats vom Tage dieser Bekanntmachung an schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Oberbürgermeister der Stadt Münster (Postanschrift: Der Oberbürgermeister, 48127 Münster) zu erheben. Ein Nachbriefkasten befindet sich am Stadthaus 1, Klemensstraße 10. Der Widerspruch kann



Übersichtsplan Nr. 1



- Annette-von-Droste-Hülshoff-Straße
- Tilbecker Straße
- Brock zwischen Tilbecker Straße und Bahnübergang
- Bahnstrecke Münster-Coesfeld zwischen Bahnübergang Brock bis zur Stadtgrenze Münster
- Stadtgrenze Münster zwischen Bahnstrecke Münster-Coesfeld und Hohenholter Straße

§ 2

Für den Sperrbezirk gilt folgendes:

1. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.
2. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
3. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Futtermittelreste, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
4. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.

§ 3

Die Vorschrift des § 2 Nr. 3 findet keine Anwendung auf

1. Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung "Seuchenwachs" abgegeben werden, und
2. Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

§ 4

Die Besitzer von Bienenvölkern haben dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt der Stadt Münster, Schelmenstiege 1, 48161 Münster, Tel. 02534/971-301, sämtliche im Sperrbezirk befindlichen Bienenstände unter Angabe des Standortes der Bienenstände anzuzeigen.

§ 5

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung können gemäß § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes in Verbindung mit § 16 der Bienenseuchen-Verordnung als Ordnungswidrigkeit verfolgt und mit Geldbuße gehandelt werden.

auch direkt beim Vermessungs- und Katasteramt (Postanschrift: Der Oberbürgermeister, Vermessungs- und Katasteramt, 48127 Münster) erhoben werden.

Münster, den 12. Oktober 2004

Der Oberbürgermeister
i.V.

Joksch
Stadtbaurat

Tierseuchenverordnung der Stadt Münster zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen vom 18. 10. 2004

Aufgrund der

- §§ 2, 18 - 30 Tierseuchengesetz (TierSG) in der Neufassung vom 22. 6. 2004 (BGBl. I S. 1260),
- §§ 1, 4, 5 und 6 des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz (AGTierSG-NW) in der Fassung der

Bekanntmachung vom 29. 11. 1984 (GVBl. NW S. 754), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. 12. 1999 (GVBl. NW S. 660)

- §§ 5 b, 10 und 11 der Bienenseuchen-Verordnung in der Neufassung vom 24. 11. 1995 (BGBl. I S. 1552), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. 4. 2000 (BGBl. I S. 531)

wird folgendes verordnet:

§ 1

In einem Bienenstand in der Gemeinde Havixbeck, Kreis Coesfeld, ist ein Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut amtlich festgestellt worden. Da sich der betroffene Bienenstand in unmittelbarer Nähe zum Stadtgebiet Münster befindet, wird in der Stadt Münster ein Anschluss-sperrbezirk mit folgenden Grenzen gebildet:

- Hohenholter Straße zwischen Stadtgrenze Münster und Havixbecker Straße

Absender:

STADT MÜNSTER

Presse- u. Informationsamt

48127 Münster

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Münster, den 18. Oktober 2004

Stadt Münster als Kreisordnungsbehörde
Der Oberbürgermeister

I.V.
Dr. Klein
Stadträtin

Unterhaltung von Gräbern und Grabmalen

Folgende Grabstätten sind vernachlässigt; die Grabmale befinden sich zum Teil in keinem sicheren Zustand

Waldfriedhof Lauheide

Abt. Feld		Nr.
I	Doppelgrab	419
II	Vierergrab	32
II	Doppelgrab	77
IV	2 Reihengrab	117
V	2 Reihengrab	65
V	Wahlgrab	54
V	Wahlgrab	65
V	Wahlgrab	204
VI	3 Reihengrab	162
VI	3 Reihengrab	223
VI	Dreiergrab	35
VII	Doppelgrab	187
VIII	Wahlgrab	96
VIII	Wahlgrab	293
IX	2 Reihengrab	93
IX	3 Reihengrab	211
IX	3 Reihengrab	212
IX	4 Reihengrab	268
IX	5 Reihengrab	326
IX	6 Reihengrab	398
IX	7 Reihengrab	427
IX	9 Reihengrab	626
IX	9 Reihengrab	628
IX	10 Reihengrab	648
IX	12 Reihengrab	758
IX	12 Reihengrab	806
IX	12 Reihengrab	816
IX	15 Reihengrab	966
IX	Doppelgrab	129
IX	Doppelgrab	371
IX	Doppelgrab	405
XI	Tiefengrab	824
XII	Wahlgrab	606
XIV	Doppelgrab	365
XIV	Doppelgrab	50
XV	Doppelgrab	643
XV	Dreiergrab	2
XV	Doppelgrab	758
XV	Doppelgrab	811

Friedhof Angelmodde

4	Wahlgrab	14
6	Wahlgrab	9
12	Wahlgrab	30
30	Reihengrab	186

30	Reihengrab	199
30	Reihengrab	225
30	Reihengrab	238
36	Reihengrab	258
36	Reihengrab	313
36	Reihengrab	316
36	Reihengrab	331

Friedhof Wolbeck

K	Doppelgrab	277
D1	Wahlgrab	22

Die Unterhaltungspflichtigen sind nicht zu ermitteln. Sie werden hiermit öffentlich aufgefordert, den ordnungswidrigen Zustand zu beseitigen. Geschieht dies nicht bis zum 31. 12. 2004 wird das Grab gemäß §§ 37 und 42 der Satzung für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Münster vom 2. 4. 2004 abgeräumt und eingeebnet.

Münster, den 13. Oktober 2004

Der Oberbürgermeister
I.V.

Joksch
Stadtbaurat

Herausgegeben von der Stadt Münster
– Presse- u. Informationsamt –,
Stadthaus, Klemensstraße, Ruf 492 - 13 51.
Redaktion: Christian Büttner
Einzelpreis: 1,00 €
Bezugsgeld jährlich 32,00 €. Abonnementsbestellungen sind zu richten an die Stadt Münster – Presse- und Informationsamt –.
Kündigung spätestens bis zum 15. Dezember für den 1. Januar des folgenden Jahres.
Einzelnummern sind in der Bürgerberatung, Heinrich-Brüning-Straße 9, erhältlich.
Druck: Joh. Burlage
48157 Münster, Kiesekampweg 2, Ruf 2 42 22